



Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 29.09.2005  
Dr.AS/mi

**GZ:BMWA 462.203/0012- III/9a/2005**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-**  
**Anpassungsgesetz geändert wird – Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für oben angeführten Entwurf und nehmen hierzu Stellung:

Vorweg wollen wir festhalten:

Durch die Einführung der Familienhospizkarenz im Jahr 2002 wurde die Möglichkeit geschaffen, sterbende Angehörige zu begleiten und schwerst erkrankte Kinder zu betreuen. Die gesellschaftspolitische Funktion der Familienhospizkarenz hat einen sehr wichtigen Stellenwert – besonders auch im Bereich Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen stellen Rahmenbedingungen dar, die schon jetzt ein solidarisches Handeln in einer ausgeglichenen Weise ermöglichen.

**Zu § 14a Abs 1 zweiter Satz AVRAG:**

In der bisherigen Regelung des § 14a AVRAG sind Wahl- und Pflegekinder als Anspruchsberechtigte der Maßnahme erfasst. Durch den rechtlichen Akt der Adoption entsteht eine künstliche Nachbildung des durch eheliche Geburt entstehenden Eltern-Kind-Verhältnisses. Weshalb daher zwar die Wahlkinder und in weiterer Folge auch die Pflegekinder erfasst wurden, nicht aber die Wahl- bzw. Pflegeeltern, ist nicht nachvollziehbar. Die Einbeziehung der Wahl- und Pflegeeltern sehen wir daher nicht problematisch, zumal sogar Schwiegereltern und Schwiegerkinder von der taxativen Aufzählung erfasst sind und ein Ausschluss von Wahl- und Pflegeeltern kaum sachlich argumentierbar wäre.

**Zu § 14a Abs 7 erster Satz AVRAG:**

Eine legistische Klarstellung ist zu begrüßen, sollte dann aber auch auf alle weiteren Fälle des AVRAG, bei denen es sich um nahezu gleiche Wortgruppen handelt, ergänzt werden, wie z.B. im § 13 Abs 2 erster Satz und § 14 Abs 4 erster Satz AVRAG.

✉ Schwarzenbergplatz 4  
A-1031 Wien

☎ +43-1-711 35-0

📠 +43-1-711 35-2910

🌐 [www.iv-net.at](http://www.iv-net.at)

**Zu § 14b AVRAG:**

Durch eine Evaluierung im Auftrag des BMWA (durch das SOFFI Institut) wird ersichtlich, dass es sich bei den Fällen der Familienhospizkarenz um einen sehr kleinen Personenkreis handelt. In 2,5 Jahren, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, haben nur 1.159 Personen die Maßnahme in Anspruch genommen. Erwartet wurden ursprünglich 15.000 Interessenten pro Jahr. Die Begleitung schwerst erkrankter Kinder macht - nach der Studie - davon nur 20 % aus. Das bedeutet, dass in Österreich jährlich ca. 230 schwer erkrankte Kinder betreut werden. Geht man von der ursprünglichen Überlegung aus, dass eine Verlängerung nur dort gerechtfertigt ist, wo eine über 6-monatige Therapieform notwendig ist, insbesondere bei krebskranken Kindern, wird sich die jährliche geschätzte Zahl nochmals verringern. Der Kreis der Betroffenen, für die diese verlängerte Maßnahme greifen würde, ist daher sehr klein.

Die Verlängerung der Betreuung von schwerst erkrankten Kindern auf weitere 3 Monate führt – wie bisher schon – auch zu keiner Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers, was wir bisher schon positiv bewerteten.

Aus der Studie geht aber auch hervor, dass sehr viele Klein- und Mittelbetriebe (mit bis zu 50 Arbeitnehmer(n)innen) von der Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz betroffen sind. Für diese Firmen ist aus arbeitsrechtlicher und organisatorischer Sicht durch die Ausdehnung der Maßnahme von 3+3 Monaten auf 5+4 Monaten eine erhebliche Mehrbelastung zu befürchten. Es muss hervorgehoben werden, dass die vorgesehenen Ansprüche mit beträchtlichen organisatorischen Problemen und letztlich auch mit kostenmäßigen Auswirkungen verbunden sein können. Ist der Ausfall einer Arbeitskraft für 3 oder 4 Monate noch durch betriebsorganisatorischen Maßnahmen zu bewältigen, stellt die Abwesenheit der Arbeitskraft für 9 Monate bereits das Problem einer Ersatzkraftbeschaffung in den Vordergrund.

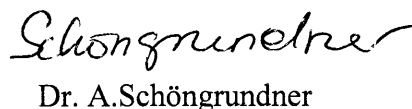
Abgesehen vom betrieblichen Aufwand für die Ersatzkraftbeschaffung werden auch größere Schwierigkeiten bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte für diesen Zeitraum gesehen. Wir weisen daher daraufhin, das zusätzliche Risiko für den Arbeitgeber bei Verlängerung der Maßnahme mit zu berücksichtigen.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an da Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen  
Industriellenvereinigung



Dr. W. Tritremmel



Dr. A. Schöngrundner